

EINSCHREIBEN

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per Mail voraus: post.vr@bgld.gv.at

Eisenstadt, 7. Mai 2024

Stellungnahme Entwurf Novelle Burgenländisches Jagdgesetz 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Bürgerbegutachtungsverfahrens für die Novelle zum Burgenländischen Jagdgesetz 2017 erstatten wir fristgerecht nachfolgende

STELLUNGNAHME:

Der Landesgesetzgeber hat richtig erkannt, dass das Burgenländische Jagdgesetz 2017 novellierungsbedürftig ist und verschiedenste Bestimmungen einer dringenden Klarstellung bedürfen. Unsere Stellungnahme bezieht sich daher nicht nur zu den novellierungsgegenständlichen Bestimmungen, sondern sollte die Novellierung zum Anlass gegeben werden, auch die unten aufgezeigten weiteren Bestimmungen einer Überarbeitung und Novellierung zuzuführen. Im Einzelnen:

Ad § 1

Nach wie vor ausständig ist eine Definition einer „weidgerechten“, „naturnahen“ und „nachhaltigen“ Jagd. Die Novellierung sollte zum Anlass genommen werden, diese zentralen Begriffe zu regeln.

Ad § 3 Begriffsbestimmungen

- Zu § 3 Absatz 3: Die Definition „bewegtes Wild“ sollte dahingehend ergänzt werden, dass Wild, das einer Nachsuche unterzogen wird, nicht als „bewegtes Wild“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.
- Zu § 3 Absatz 6: Bei dieser Bestimmung hat es sich bereits herausgestellt, dass die Begrifflichkeit „punktuelle Anlockung“ näher zu definieren ist. Was genau ist unter „punktuell“ zu verstehen?

Ad §§ 13 ff Jagdgebietsfeststellung und § 7 Entstehung oder Erweiterung eines Eigenjagdgebietes

Bekanntlich werden die Jagdgebiete von der Bezirksverwaltungsbehörde für die jeweils kommende Jagdperiode festgestellt. Angesichts der Dauer der Jagdperiode (9 Jahre) sollte die Novelle auch zum Anlass genommen werden, Vorsorge für nachfolgenden Fall zu treffen: Nach dem Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel – NPG 1992, dortiger § 9 findet das Bgld Jagdgesetz auf

Flächen der Naturzone keine Anwendung. Auf Flächen der übrigen Bewahrungszonen und Flächen, die von der Bewahrungszone zur Gänze umschlossen sind, ist das Jagen und Fischen mit Ausnahme der Wildstands- oder Fischstandsregulierung nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 NPG 1992 verboten. Im Jagdgesetz nicht geregelt ist der Fall, dass sich an den Flächen des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel etwas ändern sollte, insbesondere Flächen aus der Naturzone und der Bewahrungszone ausgeschieden werden. § 7 regelt einzelne Fälle der Entstehung oder Erweiterung eines Jagdgebietes während der laufenden Jagdperiode. U.E. ist jedoch der Fall des Wegfalls des Nationalparkstatus von Flächen nicht eindeutig geregelt. Hier müsste eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die aus dem Nationalpark ausgeschiedenen Flächen auf Antrag des Grundeigentümers auch während der laufenden Jagdperiode als Jagdgebiet festgestellt werden können und diese Flächen im Folgejahr dem jeweiligen Jagdgebiet „zufallen“.

Ad § 66 Jagderlaubnis

Bei der Anzahl der Jagderlaubnisscheine sollte nicht nur auf die Größe und den Wildstand des Jagdgebietes abgestellt werden, sondern wären insbesondere auch die Struktur und Art des jeweiligen Reviers (Wald /Feld /Schilf / etc.) zu berücksichtigen. Auch hier wäre eine Novellierung begrüßenswert.

Ad § 82 Wildstandsregulierung

- Nach wie vor ist im Gesetz eine Regelung betreffend des Mindest- und Höchstabschlusses bei Muffel- und Damwild nicht zu entnehmen. Dies erscheint schon im Hinblick auf § 84 als notwendig, wonach bekanntlich bei Wildarten, für die ein Mindestabschuss vorgegeben ist, in jedem Jahr eine Übererfüllung des Mindestabschlusses von 20 % zulässig ist.

Ad § 84 Abschussplan

- Zu § 84 Absatz 3: Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, § 84 Absatz 3 dahingehend klarzustellen, dass verkümmertes, offensichtlich krankes oder sichtbar verletztes Wild, wenn es erlegt wird/werden muss, zwar in die Abschussliste einzutragen ist, jedoch keine Auswirkung auf den verfügbaren Abschussplan finden sollte sowie keine Sperre einzelner Klassen auslösen. Tierschutz muss hier immer Vorrang haben! Es muss ausgeschlossen werden, dass Hegeabschlüsse aus taktischen Gründen nicht erfolgen.

- Bekanntlich wird derzeit z.B. in Abschussverfügungen festgehalten, dass Fallwildstücke (bspw. Straßentod) zwar auf den Abschussplan angerechnet werden, jedoch keine Sperre einzelner Klassen auslösen. Eine gesetzliche Klarstellung in diese Richtung wäre hier sinnvoll.
- Angesichts der – aus welchen Gründen auch immer – eintretenden Verzögerung bei Erlassung der Abschusspläne sollte in das Gesetz eine Regelung für den Fall aufgenommen werden, dass die Behörde nicht rechtzeitig einen Abschussplan erlässt. Bspw. könnte vorgesehen werden, dass so lange kein Bescheid seitens der Behörde erlassen wird, der zuletzt verfügte Abschussplan weiter gilt.

Ad § 82 und § 84 generell

In die gesetzlichen Überlegungen sollte auch einfließen, dass die Überfüllung / Untererfüllung des Mindestabschusses dahingehend bei der Abschussplanung des Folgejahres mitberücksichtigt werden sollte, dass eine etwaige Unterfüllung durch die Übererfüllung des vergangenen Jahres als ausgeglichen gilt. Dies scheint im Hinblick auf die mitunter sehr stark schwankenden jährlichen Gegebenheiten aufgrund des Klimawandels (Trockenheit, Hitze, verschobene Vegetationsphasen) als sinnvoll.

Ad § 88 Wildfütterung

Die Bestimmungen betreffend der Wildfütterung sollten durch nachfolgende Punkte ergänzt werden:

- Wie auch Ablenkfütterungen, sollten insgesamt Fütterungen gemäß § 88 Abs. 1 der Behörde gemeldet und lagegenau zu benennen sein.
- Abgesehen von der Regelung betreffend der Fütterung von Feldhasen enthält das Gesetz keine nähere Festlegung betreffend der Fütterung von Feder- und Haarwild. Insbesondere wäre auch festzulegen, ob Salz als Futtermittel verstanden wird. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Definition der „landwirtschaftlich genutzten Flächen“ erfolgen. Zählt z.B. auch eine Grünbrache bzw. andere „unproduktive Flächen“ (Wiese) zu den „landwirtschaftlich genutzten Flächen“?
- Die Anzahl von höchstens drei Kurrungen in § 88 Abs. 3 sollte auf zwei Kurrungen reduziert werden, da sich auch aufgrund der geänderten Vegetation dies als ausreichend herausgestellt hat.

Ad § 92 Jagdhunde

- In § 92 Abs. 1 wäre eine Klarstellung bzw. Novellierung dahingehend begrüßenswert, dass nicht nur der Jagdausübungsberechtigte oder das Jagdschutzorgan eine Nachsuche melden kann, sondern sollte dies auch durch jeden „berechtigten Jäger“ (d.h. auch z.B. durch einen Abschussnehmer) möglich sein.
- Das Gesetz erkennt zwar in § 92 Abs. 1 die Notwendigkeit, dass die Anzahl von Jagdhunden sich nach der Größe und Beschaffenheit des Reviers bestimmen soll. Zugleich wird jedoch je begonnener 1.500 ha Jagdfläche ein auf Schweiß geprüfter Jagdhund gefordert. Diese Regelung erweist sich als völlig überschüssig und wäre vielmehr stärker auf die jeweiligen

- Revierstrukturen Rücksicht zu nehmen. Es ist völlig unsinnig, für eine reine Wasserjagd einen Schweißhund zur Verfügung stellen zu müssen.

Ad § 95 Verbote sachlicher Art

In § 95 Ziffer 11 wird zwar eine Regelung hinsichtlich der Grenze zu einem anderen Bundesland getroffen. Diese Regelung wäre jedoch um eine Regelung, wie bei Staatsgrenzen zu verfahren ist, zu ergänzen.

Ad § 102 Maßnahmen zum Schutz der Kulturen

Zu dieser Bestimmung wäre eine Klarstellung dahingehend begrüßenswert, dass sich die Regelungen nicht nur auf abschussplanpflichtiges Wild, sondern auch auf nicht abschussplanpflichtiges Wild, wie bspw. Wildgänse bezieht.

Um entsprechende Berücksichtigung wird höflich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt
Domänen Privatstiftung

DocuSigned by:

7CA15C9386F74AF...
Michael Gröschl, MBA
Vorstand

DocuSigned by:

B190DE9030F84FD...
David Simon
Leitung Jagdbetrieb